

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Kirchhundem für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 13.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732), des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierter Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05. Juli 2024 sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2022 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Gemeinde Kirchhundem zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Gemeinde Kirchhundem erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuerermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätze):

- | | |
|--|--------------------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 223 v. H. |
| 2. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind
(Wohngrundstücke – Grundsteuer B 1) | 627 v. H. |
| 3. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind
(Nichtwohngrundstücke – Grundsteuer B 2) | 1.254 v. H. |

§ 3

Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Der Steuersatz für die Gewerbesteuer wird festgesetzt auf **440 v. H.**

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.